



Markt Pretzfeld

Friedhofssatzung

Der Markt Pretzfeld (nachstehend stets kurz "Der Markt" genannt) erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in Bayern für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

über die vom Markt Pretzfeld verwalteten Bestattungseinrichtungen.

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Der Markt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:
 - (a) die Friedhöfe in Pretzfeld und Hagenbach
 - (b) die Leichenhäuser in Pretzfeld und Hagenbach
- (2) Der Markt Pretzfeld hält das erforderliche Bestattungspersonal vor bzw. kann sich zur Erfüllung der Aufgaben für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen auch eines Dritten bedienen.
- (3) Die gemeindlichen Friedhöfe werden vom Markt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 2 Bestattungsrecht

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - (a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten,
 - (b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird,
 - (c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmung der Grabstätte

- (1) Unter Grabstätte i. S. dieser Satzung ist jeweils die Gesamtfläche zu verstehen, die der Bestattung dient.

- (2) Grabplätze sind die Teilflächen von Grabstätten, in denen Särge oder Urnen beigesetzt werden.
- (3) Grabanlagen sind Grabmale und Grabeinfassungen.

§ 4

Schließen und Entwidmung von Friedhöfen

Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise geschlossen und entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten. Für die Schließung und Entwidmung gilt das Bestattungsgesetz. Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

§ 5

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller in Art. 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes genannten Personen sowie derjenigen Personen, zu deren Gunsten ein Grabrecht an einem belegungsfähigen Grab besteht. Der Markt kann die Bestattung anderer Personen zulassen.

Teil II

Die Friedhöfe und ihre Grabstätten

§ 6

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) des Marktes. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 7

Grabarten

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes. An ihnen können Grabrechte (§ 10) nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstätten (§ 8)
 - b) Familiengrabstätten (§ 9)
 - c) Urnengrabstätten (§ 10).

§ 8

Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 25) zur Belegung zur Verfügung gestellt. An der Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht (= Verlängerung) auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht.
- (2) Pro Grabstelle können in Einzelgrabstätten ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Zusätzlich ist die Beisetzung von 2 weiteren Urnen möglich.

- (3) Aus einer Einzelgrabstätte kann nur in eine Familiengrabstätte umgebettet werden. Die Umwandlung einer Einzelgrabstätte in eine Familiengrabstätte ist ausgeschlossen.

§ 9
Familiengrabstätten
(Wahlgrabstätten)

- (1) Familiengrabstätten umfassen mehrere Grabplätze. Ihre Lage wird durch den Markt im Benehmen mit dem Erwerber des Grabrechts bestimmt.
- (2) Familiengrabstätten werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 25) zur Belegung zur Verfügung gestellt. An der Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht (=Verlängerung) auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht.
- (3) Pro Grabstelle können in Familiengrabstätten ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Zusätzlich ist die Beisetzung von 2 weiteren Urnen möglich.

§ 10
Urnenerdgrabstätten
(Aschenbeisetzungen)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung -BestVO-) vom 01.03.2001 (BayRS 2127-1-1-I) gekennzeichnet sein.
- (3) In einer Urnenerdgrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener (vgl. § 12 Abs. 6 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen pro Grabstätte.
- (4) Für die Beisetzung in den Urnenerdgräbern sind ausschließlich vergängliche Urnen und Überurnen zu verwenden.
- (5) Urnenerdgrabstätten werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 23) zur Belegung zur Verfügung gestellt. An der Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht (= Verlängerung) auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht.

§ 11
Größe bzw. Tiefe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgrabstätte	2,00 m lang 0,90 m breit
b) Familiengrabstätten	2,00 m lang 2,00 m breit
c) Urnenerdgrabstätten	0,80 m lang 0,80 m breit

(2) Die Grabtiefe beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle:

(a) bei Grabstätten ohne Tieferlegung (Einfachtief)	Tiefe	1,80 m
(b) bei Grabstätten mit Tieferlegung (Doppeltief)	Tiefe	2,40 m
(c) bei Urnenbestattung (bis Oberkante der Urne)	Tiefe	0,80 m

(Eine Tieferlegung ist nur auf dem Friedhof Pretzfeld möglich)

§ 12

Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (2) Das Grabrecht wird entsprechend der festgesetzten Ruhefrist verliehen.
- (3) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Grabrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird jedoch nach Möglichkeit entsprochen.
- (5) Ist im Falle der Belegung eines Grabplatzes die restliche Dauer des Grabrechts kürzer als die Ruhezeit des Verstorbenen, so ist das Grabrecht gegen eine entsprechende Gebühr zu verlängern.
- (6) Das Grabrecht an einer Familiengrabstätte gewährt dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst und seine Angehörigen oder deren Asche dort beisetzen zu lassen.

Als Angehörige gelten:

- (a) Ehegatten,
- (b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Marktes.

§ 13

Übertragung des Benutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Liegt keine letztwillige Verfügung vor bzw. ist diese unwirksam, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältere.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsrechtigte eine Urkunde.

§ 14

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung des Marktes verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Markt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 15

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 16

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Einzel- oder Familiengrabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.

Urnengrabstätten sind sofort nach der Urnenbeisetzung würdig herzurichten.

- (2) Der Benutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung der Grabstätte verpflichtet.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten ist mit dem Markt Pretzfeld abzustimmen.
- (2) Sträucher und Bäume dürfen die in § 19 festgelegten Größen der Grabmäler und der Einfassungen nicht überragen. Sträucher und Bäume bei Urnengräbern im Urnenfeld dürfen die Höhe von 0,80 m nicht übersteigen und nicht über die Grabeinfassung hinausragen.
- (3) Benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Übernimmt für eine Grabstätte niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Markt berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, ein vorhandenes Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Containern abzulagern.
- (6) Grundsätzlich ist Grabschmuck (Kränze, Gebinde, Gestecke, etc.) aus verrottbarem bzw. kompostierbarem Material zu verwenden. Soweit nichtpflanzliche Stoffe (z. B. Kunststoffe, Drähte, Glas, Metall, Wachs, Stoffbänder etc.) enthalten sind, sind die Gebinde auseinander zu sortieren und organische Stoffe in dem Biocontainer, andere im Restmüllcontainer abzulagern.

§ 18

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf --unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten vom Markt entfernt werden (vgl. § 31 der Satzung).
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher beim Markt Pretzfeld schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen beizufügen und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschl. Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 - b) Eine Angabe über die Schriftverteilung.
- (4) Soweit es erforderlich ist kann der Markt in Einzelfällen weitere Unterlagen anfordern.
- (5) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BesG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (6) Auf den Grabmälern dürfen keine Firmenbezeichnungen zu Werbezwecken angebracht werden.
- (7) Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
- (8) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

§ 19

Größe der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Einzelgrabstätten (Reihengrabstätten)
1,50 m hoch, 0,90 m breit,
 - b) bei Familiengrabstätten (Wahlgrabstätten)
1,50 m hoch, 2,00 m breit.
 - c) Bei Urnengräbern sind nur Grabplatten oder Teilgrabplatten mit einer maximalen Höhe von 0,10 m zulässig.
- (2) Grabeinfassungen müssen (von Außenkante zu Außenkante gemessen)
 - a) bei Einzelgrabstätten eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 0,90 m,
 - b) bei Familiengrabstätten eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 2,00 m,
 - c) bei Urnenerdgräbern eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,80m aufweisen.

§ 20

Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen.
- (4) Nachdem die Grabanlage von der Friedhofsverwaltung als satzungskonform abgenommen ist, wird dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt.

§ 21

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks herausgegebenen "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen" vom Januar 1975 in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur dann aufgestellt werden, wenn diese nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.
- (2) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

Ist der Inhaber des Nutzungsrechtes nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (3) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung des Marktes entfernt werden, in das Eigentum des Marktes über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

Teil III

Das Leichenhaus

§ 22

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen – nach Durchführung der Leichenschau
 - (a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbener, bis sie bestattet werden.

- (b) zur Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung in Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Teil IV Bestattungsvorschriften

§ 23 Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Die Gräber werden vom Markt Pretzfeld ausgehoben und wieder verfüllt. Der Markt kann sich hierzu eines Dritten bedienen.
- (3) Ist für eine Bestattung ein Grab zu öffnen, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die Bepflanzung und sonstige Gegenstände rechtzeitig zu entfernen. Bei Erdbestattungen sind auch das Grabmal und die Einfassung bei Notwendigkeit rechtzeitig durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen.
- (4) Bei Urnenbeisetzungen können die Grabanlagen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte verbleiben, außer bei Urnengrabstätten mit einer Totalabdeckung.
- (5) Falls Grabanlagen, Pflanzen oder ähnliches nicht rechtzeitig entfernt wurden, kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten des nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 24 Beerdigung

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Pretzfeld durch die Bestattungspflichtigen anzuzeigen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (3) Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen im Leichenhaus wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grab geleitet.
- (4) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.
- (5) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten, sowie der Begleitdienst werden von den vom Markt gestellten Leichenträgern ausgeführt.

- (6) Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 5 dürfen mit der Genehmigung des Marktes auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.
- (7) Auf Antrag kann die Tätigkeit der Sargträger bei der Beisetzung (vom Leichenhaus zum offenen Grab) auch auf Privatpersonen übertragen werden.

§ 25 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr 20 Jahre, für Verstorbene ab dem zehnten Lebensjahr 30 Jahre. Die Ruhefrist für Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre.

§ 26 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes vorgenommen werden. Sie erfolgen durch den Markt Pretzfeld. Der Markt kann sich hierzu auch eines Dritten bedienen. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen.
- (2) Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (3) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (6) Abweichend von Abs. 1 kann der Markt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil V Ordnungsvorschriften

§ 27 Besuchszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.
- (3) Der Markt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z.B. bei Leichenausgrabungen oder Umbettungen) untersagen.

§ 28 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Es darf keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist verboten:
 - (a) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde, zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - (b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern - Hand- und Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 29 ausgeführt werden,
 - (c) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
 - (d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen einer Bestattung üblich sind,
 - (e) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 - (f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - (g) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - (h) Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - (i) unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern, hinter den Grabmalen oder in Hecken zu stellen,
 - (j) Gießkannen, die an den Wasserstellen bereitgestellt sind, nach deren Benutzung an anderen Standorten abzustellen,
 - (k) Bänke oder andere Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen,
 - (l) gewerbsmäßig zu fotografieren.

§ 29

Gewerbliche Arbeiten im Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können.
- (2) Die Genehmigung ist beim Markt – Friedhofsverwaltung - zu beantragen.
- (3) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Markt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 28 Abs. 3 Nr. 2 b im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

- (6) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann vom Markt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (7) Bei der Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeder unnötige Lärm zu vermeiden. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass jede Verunreinigung der Wege und der Umgebung von Grabstätten und jede Lagerung von Materialien nicht länger als unvermeidbar andauert.

§ 30 Sondernutzungsrechte (Laufzeit)

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer bleiben bestehen.

Teil VI Schlussvorschriften

§ 31 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 32 Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- (a) Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt oder pflegt (§§ 16, 17),
- (b) Grabanlagen oder Inschriften ohne Erlaubnis errichtet, anbringt oder ändert (§ 18),
- (c) die Gestaltungsgrundsätze für Grabmale nicht beachtet (§ 20),
- (d) gegen die Bestimmungen über die Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern verstößt (§ 21),
- (e) den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 26),
- (f) die bekanntgegebenen Öffnungszeiten missachtet (§ 27),
- (g) den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 28),
- (h) die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 29),

- (i) entgegen § 17 Abs. 6 Grabgebinde nicht nach pflanzlichen (Biomüll) und nichtpflanzlichen Stoffen trennt und ablagert.


§ 34
Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für Pretzfeld und Hagenbach nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 14.09.2008 außer Kraft.

Pretzfeld, 13.12.2021


Steffen Lipfert
1. Bürgermeister